Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 4 (1857)

Heft: 12

Artikel: Instruktion für die Lehrer-Konferenzen

Autor: Kündig, D. / Eberle, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-250840

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nen freisinnigen Institutionen bedrohen sollte, den Boden, welchen dies jenigen, die da hier unter diesen Erdschollen begraben liegen und deren Leiber schon längst vermodert sind,**) welchen diese — sage ich — einst in den heißen Tagen des Kampfes uns als heiliges unbeslecktes Erbsthum zum fernern Wohnplat übergeben haben.

Wie hätte man daher wohl diesem Platz eine edlere Bestimmung, geben, wie ihm eine größere Ehre anthun können, als ihn ebensogut zur Stätte der Bürger- und Menschenbildung zu machen wie dort die

Schulbanf!

Drum lebe ich der innigsten Ueberzeugung, die Geister unserer Vorfahren, die hier im Frieden ruhen, die werden sich freuen und ein Wohlgefallen daran haben, wenn sie sehen, daß hier eine kräftige Jugend herangezogen wird, die Fähigkeit, Muth, Kraft und Geschicklichkeit sich aneignet um im Fall der Noth auch diese Gräber zu schüßen und zu vertheidigen; wenn sie sehen, daß dieser Ort, nicht etwa ein Tummelplatz wilder, ausgelassener Spiele oder entnervender Vergnügungen, sondern eine Stätte wird, wo der Knabe und der Jüngling in ernsten Leibessübungen zum Manne wird, der mit physischer und moralischer Kraft allen Schwierigkeiten des Lebens, allen Verlockungen des Lasters, und sedem Feind unsers Vaterlandes fühn entgegenzutreten und sie zu besiesgen im Stande ist.

So übet denn hier ihr Knaben und Jünglinge, euere Kräfte mit Ernst und Anstrengung, werdet dem Staate an Leib und Seele gesunde, nütliche Bürger und dem Vaterlande thatenfähige, muthige und tapfere Bertheidiger, und ehret diese Stätte als einen Pflanzgarten der Kraft und Bürgertugend. Und zu diesem Zwecke soll dieser Platz als Turn-

plat eingeweiht und uns Allen heilig fein!

R.

Justruktion

für die Lehrer-Konferenzen.

Der Erziehungsrath des Kantons Schwyz,

in Bollziehung des §. 39 der Schulorganisation,

beschließt:

§. 1. Die Lehrer des Kantons Schwyz an Primar= und Sekun= darschulen vereinigen sich jährlich zweimal in Lehrerkonferenzen:

§. 2. Der Zweck diefer Lehrerkonferenzen ist Fortbildung der

Lehrer:

a) durch schriftliche Auffate über Gegenstände des Schulwesens;

b) durch Besprechung von Ansichten und Erfahrungen im Schulwesen.

c) durch praftische Lehrübungen;

d) durch Gesangübungen.

^{*)} Der jegige Turnplat mar namlich vor 30 Jahren noch Murtei. Frieblof ober Begrabnisplat.

S. 3. Bur Abhaltung der Konferenzen wird der Kanton in folgende vier Kreise eingetheilt:

a) Schwyz, mit den Gemeinden Schwyz, Ingenbohl, Gersau, Mor=

schach, Römerstalden, Muottathal und Ilgau;

d) Art, mit den Gemeinden Art, Kugnacht, Lowerz, Steinen, Steisnerberg, und Sattel;

c) Einsiedeln, mit den Gemeinden Einsiedeln, Iberg, Alpthal, Ro-

thenthurm, Feusisberg, Wollerau und Freienbach.

b) March, mit den Gemeinden dieses Bezirks;

\$. 4. Der Besuch dieser Konferenzen ist für alle weltlichen Lehrer obligatorisch und wird den Lehrern geistlichen Standes empsohlen.

\$. 5. Die Lehrer haben sich über ihr Ausbleiben schriftlich zu entschuldigen. Ueber die Zulänglichkeit der Entschuldigungsgründe entscheidet der Direktor mit zwei Lehrern.

§. 6. Am Tage der Konferenz wird von den Lehrern, welche die

Konferenz besuchen, feine Schule gehalten.

§. 7. Für seden Konferenzfreis wählt der Erziehungsrath auf zwei Jahre einen Direktor, den Aktuar aber auf ein Jahr die Konferenz selbst. Beide treten se mit dem 1. Jenner in ihre Geschäfte.

§. 3. Die Oberaufsicht dieser Konferenzen steht dem Erziehungs=

rath zu; er übt dieselbe durch den Schulinspektor aus.

§. 9. Der Direktor bezeichnet den Tag der Konferenz: bei der Ausschreibung hat er anzugeben:

a. Ein Thema zur mündlichen Besprechung;

b. einem Lehrer, den er bezeichnet, eine praftische Lehrübung;

c. zwei Lieder zur Einübung auf Anfang und Schluß der Verhand= lungen.

Die Ausschreibung ift auch dem Schulinspektorat mitzutheilen.

§. 10. Der Direktor läßt die Konferenz mit Gebet oder einem religiösen Liede eröffnen, das Protokoll der letten Sitzung verlesen und bringt die Geschäfte in folgender Ordnung zur Behandlung:

a. Er theilt allfällige Zuschriften der obern Erziehungsbehörden mit, wovon die Lehrer im Tagebuch ihrer Schule den Inhalt kurz

bemerken;

b. er nimmt die sämmtlichen Aufsätze zu Handen und läßt zwei oder drei derfelben vom Verfasser vorlesen; nach der Vorlesung eines Aufsatzes bezeichnet er ein Mitglied zur Beurtheilung desselben; hernach freie Diskussion;

c. über das Thema zur mundlichen Besprechung fragt er ein Mit=

glied an und ertheilt sodann das freie Wort;

d. er läßt die praktische Lehrübung vornehmen. Die Lehrer repräfentiren eine Schule. Er giebt während oder nach derselben die
nöthigen Winke. Er mag sie auch selbst halten;

e. er diktirt für die nächste Konferenz das Thema für einen Auf-

lay. --

1. in der zweiten Konferenz des Jahres läßt er den Aftuar mahlen.

g. er läßt den nächsten Ort der Versammlung bestimmen; h. er ladet die Konferenz ein, allfällige Antrage zu stellen; i. er läßt den Entwurf des Protofolls verlesen und genehmigen; k. er zeigt an, welche Lehrer in Betreff der letzen Konferenz gebüßt worden sind.

Die Verhandlung wird mit einem Liede geschloffen.

\$. 11. Der Direktor wird dahin wirken, daß sowohl bei den Bershandlungen, als nachher bei einer allfälligen Unterhaltung Ordnung und Anstand herrschen. Offene Freimuthigkeit walte neben brüderlicher Schonung, im richtigen Gefühle, daß Jeder vom Andern etwas lernen kann. Unartiges Betragen hat der Direktor zu rügen und zu verzeigen.

\$. 12. Die Auffätze haben alle Lehrer zu bearbeiten, mit Ausnahme des Direktors und desjenigen Lehrers, der die praktische Lehrübung zu halten hat; der Aktuar aber ist nur zu einem Aufsatze ver-

pflichtet.

- S. 13. Der Aftuar schreibt die Konferenz aus, führt das Protofoll und faßt es daheim in's Reine ab. Nachdem der Direktor die Redaktion richtig erklärt hat, trägt er es in's Buch ein und stellt eine wörtliche Abschrift desselben dem Direktor zu, welcher sie 14 Tage nach Abhaltung der Konferenz mit den Aufsätzen nebst einem Begleitschreiben über den Geist und Gang der Verhandlungen dem Schulinspektorat übersendet.
 - § 14. Das Protofoll enthält:

a. Datum und Ort der Konferenz; b. die Namen der Anwesenden und Abwesenden, sowie dersenigen, welche zwar erscheinen, aber ohne Aufsatz, mit Angabe des Gruns

des ihrer Entschuldigung;

c. den Bericht über sede litt. des §. 10, mit Angabe der schriftlichen und mündlichen Themata, der vorgenommenen Lehrübung, des Eröffnungs= und des Schlußliedes, sowie dersenigen, welche die Aufsätze gelesen und die Lehrübung gehalten haben;

d. die Unterschriften des Direktors und des Aktuars.

S. 15. Das in der Konferenz vom Direktor diktirte Thema für den nächsten Auffat ist den abwesenden Lehrern innerhalb 14 Tagen

vom Aftuar mitzutheilen.

§. 16. Die Auffätze werden vom Direktor oder Hauptlehrer des Lehrerseminars rezensirt, die daherigen Noten (1—5) in ein Verzeichniß getragen und bei der Patentirung der betreffenden Lehrer in Anschlag genommen. Die Rezension wird dem Direktor zu Handen der Verstaffer übermittelt. Die Aufsätze mögen im Seminar aufbewahrt werden.

S. 17. Diejenigen Lehrer, welche die Konferenz besucht und den

pflichtigen Auffat abgegeben haben, erhalten einen Franken.

\$. 18. Wer ohne genügenden Grund wegbleibt, oder die Aufsätze nicht auf den Tag der Konferenz abgiebt, verfällt in eine Buße von 1 Fr., die im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Statthafte Entschuldigungsgründe sind gehörig nachgewiesene Krankheit des Lehrers oder eines Familiengliedes desselben, resp. Todfall,

und nachgewiesene anderweitige Berufspflicht.

Widersetlichkeit und unanständiges Betragen können mit Entziehung bes Batents gebüßt werden.

Der Direftor bezieht die Bugen zu Sanden der Staatstaffe.

\$. 19. Mit dieser Instruktion ift diesenige vom 18. Jänner 1849 aufgehoben.

Gegeben Schwyz, ben 11. Dez. 1856.

Namens des Erziehungsraths, Das präsidirende Mitglied:

D. Kündig. Der Aftuar: A. Eberle.

Die Rettung der Eretinen auf dem Abendberg durch Hrn. Dr. Guggenbühl.

(Fortsetzung.)

Eine Heilanstalt für Eretinismus muß ihrem Wesen nach ein Hospital und eine Schule sein, worin die medizinischen und pädagogischen Hülfsmittel Hand in Hand gehen. Ein Atelier mit verschiedenen Handswerken ist überdieß im hohen Grade zweckmäßig, um auch die noch weniger Bildungsfähigen in manuellen Arbeiten zu unterrichten, wosür sie meistens noch Geschick zeigen, während im gewöhnlichen Leben die Geduld fehlt, sie darin vorwärts zu bringen. Eine vollständige Crestinen-Colonie muß verschiedene Klassen und Abtheilungen umfassen, um je nach den Graden des Uebels und den begleitenden Umständen, die nöthige Trennung vorzunehmen, wobei der ohnedieß grundlose Einwurf, daß das Zusammenleben vieler Eretinen nachtheilig sei, von selbst wegsfällt. Es ist auch hier, wie bei den Geistesfranken überhaupt, das Wegbringen von der Familie die erste und unerläßlichste Bedingung für irgend einen Erfolg.

Die hauptsächlichsten Abtheilungen sind folgende:

1) Für die Säuglinge, bei benen das Nebel sich anfängt zu entwickeln, sei es entweder angeboren oder acquirirt. In beiden Fällen tritt ein Stehenbleiben in der förperlichen und geistigen Entwicklung ein. Während das gesunde Kind schon im zweiten Lebensmonate ansfängt zu lachen, den Kopf nach der Seite dreht, woher ein Geräusch kommt, glänzende Gegenstände mit seinem Blick verfolgt, läßt dagegen der werdende Eretin Kopf und Arme immer hängen, sirrit die Objekte nicht, und zeigt einen blassen, entweder schlassen, ausgedunsenen oder höchst abgemagerten und schwächlichen Körper. Die disproportionirten Verhältnisse des Kopfs und der übrigen Leibestheile lassen sich bereits in mannigfaltiger Weise erkennen. Häusig beginnt sedoch das Uebel erst um die Zeit des ersten Zahnens, oder selbst im fünsten oder sechsten Lebensjahr. Hier ist zunächst die medizinische Behandlung und sorgfältige körperliche Pflege die Hauptsache. Ze sünger die Kinder zur Behandlung kommen, um so günstiger für ihre Heilung.

2) Die Abtheilung für das Alter von 1 bis 7 Jahren, und zwar

2) Die Abtheilung für das Alter von 1 bis 7 Jahren, und zwar a) für die, welche etwas sprechen können; b) für die Stummen, wo die Pantomimik zuerst zu Hülfe genommen werden muß; c) für die mit Krämpsen Behafteten; d) für die geistig Aufgeregten, welche bei